

Sozialversicherungsrecht

Nr. 16

Neueste Rechtsprechung des Bundesgerichts zur Hilflosenentschädigung der IV ([BGE 137 V 424](#), [BGE 137 V 351](#) und [BGE 137 V 162](#))

Invalidenversicherung

Das Bundesgericht hat im Jahr 2011 drei grundlegende Entscheide zum Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der IV gefällt.

BGE 137 V 351 (Beginn des Anspruchs auf Hilflosenentschädigung nach Inkrafttreten der 5. IV-Revision)

Mit der Hilflosenentschädigung wird die direkte oder indirekte Dritthilfe bei der Vornahme der sechs alltäglichen Lebensverrichtungen abgegolten, wobei beim Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der IV ergänzend auch der Pflege- und Überwachungsbedarf sowie ein Bedarf an lebenspraktischer Begleitung zu berücksichtigen sind (vgl. [Art. 42 ff. IVG](#) und [Art. 35 ff. IVV](#)). Die Hilflosenentschädigung wird frühestens ab der Geburt und spätestens bis Ende des Monats gewährt, in welchem vom Altersrentenvorbezug Gebrauch gemacht oder in welchem das Rentenalter erreicht wird (vgl. [Art. 42 Abs. 4 IVG](#)).

Das EVG hat in [BGE 105 V 66](#) E. 2 erwogen, dass das IVG in Bezug auf den Anspruch auf Hilflosenentschädigung keine Wartezeit vorschreibe, jedoch nur als hilflos gelte, wer *dauernd* der Hilfe Dritter oder der persönlichen Überwachung bedürfe. Dieses Erfordernis sei erfüllt, wenn der Zustand, der die Hilflosigkeit begründe, weitgehend stabilisiert und im Wesentlichen irreversibel sei. Ferner sei das Erfordernis der Dauer als erfüllt zu betrachten, wenn die Hilflosigkeit während 360 Tagen ohne wesentlichen Unterbruch gedauert habe und voraussichtlich weiterhin andauern werde.

Im Rahmen der 5. IV-Revision wurde [Art. 42 Abs. 4 IVG](#) textlich geändert. Der Anspruchsbeginn richtet sich nach Vollendung des ersten Lebensjahres «nach Artikel 29 Absatz 1 IVG». Diese Bestimmung sieht vor, dass der Rentenanspruch «frühestens nach Ablauf von sechs Monaten nach Geltendmachung des Leistungsanspruchs» entsteht. Im zu referierenden Entscheid kommt das Bundesgericht in Erwägungen 4 und 5, unter Hinweis auf die Entstehungsgeschichte und eine

systematische Auslegung, zum Schluss, dass das Parlament bei der Verabschiedung der 5. IV-Revision die sechsmonatige Wartefrist nur für den Rentenanspruch einführen wollte.

Entgegen dem Verweis in Art. 42 Abs. 4 in fine IVG richtet sich der zeitliche Beginn des Anspruchs auf Hilflosenentschädigung, so die Bundesrichter in Erwägung 5.1, nicht nach Art. 29 Abs. 1 IVG; vielmehr gelangt weiterhin sinngemäss Art. 28 Abs. 1 IVG zu den Anspruchsvoraussetzungen für eine Rente zur Anwendung. Diese Rechtsprechung bedeutet, dass Personen, die weniger als sechs Monate vor dem Pensionierungsalter dauernd hilflos werden, einen Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der IV und nicht der AHV begründen.

BGE 137 V 424 (Erreichen des Mündigkeitsalters 18 stellt keinen neuen Versicherungsfall dar)

Die Hilflosigkeit von minderjährigen und erwachsenen Personen stellen voneinander verschiedene Versicherungsfälle bzw. je spezifische Invaliditätsfälle dar. Für Minderjährige gelten zunächst besondere versicherungsmässige Voraussetzungen (vgl. Art. 42^{bis} IVG). Zudem können Minderjährige einen Intensivpflegezuschlag zur Hilflosenentschädigung geltend machen (vgl. Art. 42^{ter} Abs. 3 IVG und Art. 39 IVV). Dieser fällt mit Erreichen des 18. Altersjahres weg. Erwachsene Versicherte können dafür einen «Zuschlag» zur Hilflosenentschädigung fordern, wenn bei ihnen ein Bedarf an lebenspraktischer Begleitung besteht (vgl. Art. 42 Abs. 3 IVG und Art. 38 IVV). Die IV-Stelle muss deshalb mit Erreichen des 18. Altersjahres neu über den Anspruch auf Hilflosenentschädigung befinden. Im Gesetz nicht genau geregelt ist, ob die IV-Stelle nur den Bedarf an lebenspraktischer Begleitung zu prüfen oder auch den Bedarf an Dritthilfe bei der Vornahme der sechs alltäglichen Lebensverrichtungen zu überprüfen hat. Im zu referierenden Entscheid hat das Bundesgericht in Erwägung 3 das Erreichen des Mündigkeitsalters nicht als Eintritt eines neuen Versicherungsfalles qualifiziert. Der Anspruch auf Hilflosenentschädigung Minderjähriger kann somit in Bezug auf den Hilfsbedarf mit Eintritt der Volljährigkeit nicht frei und umfassend, sondern lediglich unter revisionsrechtlichem Blickwinkel geprüft werden. Demzufolge bestimmt sich der Zeitpunkt einer allfälligen Herabsetzung oder Aufhebung der Hilflosenentschädigung nach Art. 88^{bis} Abs. 2 IVV.

BGE 137 V 162 (kein Wiederaufleben einer im AHV-Alter zufolge Sachverhaltsänderung untergegangenen Hilflosenentschädigung der IV)

Der Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung fällt mit Erreichen des AHV-Alters grundsätzlich dahin.

AHV-Renter können eine Hilflosenentschädigung nach AHVG geltend machen, die betragsmässig tiefer als diejenige der IV ist (vgl. Art. 43^{bis} AHVG). Nach Art. 43^{bis} Abs. 4 AHVG wird einer

hilflosen Person, welche bis zum Erreichen des Rentenalters oder dem Rentenvorbezug eine Hilflosenentschädigung der Invalidenversicherung bezog, die Entschädigung mindestens im bisherigen Betrag weitergewährt. Tritt der Versicherte in ein Heim ein, wird die Hilflosenentschädigung gekürzt (bis 31. 12. 2011 um die Hälfte, seit dem 1. 1. 2012 um drei Viertel). Weder im AHVG noch im IVG ist geregelt, ob die Kürzung wegfällt und der Anspruch auf die Hilflosenentschädigung der IV wieder entsteht, wenn der Versicherte aus dem Heim austritt. Das Bundesgericht hat in der zu referierenden Entscheidung eine einschränkende Auslegung der AHV-rechtlichen Besitzstandsgarantie vorgenommen und in Erwägungen 2 und 3 entschieden, dass Art. 43^{bis} Abs. 4 AHVG nicht Sachverhaltsänderungen betreffe und ein Wiederaufleben zufolge Sachverhaltsänderung untergegangener Ansprüche gesetzlich nicht vorgesehen sei, weshalb der vormalige Anspruch auf Hilflosenentschädigung der IV nicht wieder auflebt, selbst wenn die entsprechenden Voraussetzungen zu einem späteren Zeitpunkt erneut erfüllt werden.

Hardy Landolt